

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Novellierung sollen die Vorschriften des Sortenschutzgesetzes so geändert werden, daß künftig die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 für die Arbeit des Bundessortenamts verstärkt genutzt werden kann. Dadurch wird auch die Ausdehnung des Sortenschutzes auf weitere Arten ermöglicht. Ferner sollen das Verfahren der Sortenanmeldung und -prüfung sowohl für den Züchter als auch für das Bundessortenamt erleichtert werden.

B. Lösung

Im Hinblick auf die Ausdehnung des Sortenschutzes auf weitere Arten werden die Vorschriften über das Artenverzeichnis, über die Schutzdauer und über Neuheitsschonfristen geändert. Bezüglich der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung wird die verstärkte Übernahme von Prüfungsergebnissen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlicher Stellen und eine Ermächtigung für das Bundessortenamt zur Auskunfterteilung gegenüber diesen Stellen vorgesehen. Die Sortenanmeldung kann künftig entweder mit einer Sortenbezeichnung oder mit einer Anmeldebezeichnung vorgenommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen beim Bundessortenamt keine wesentlichen Mehrkosten. Soweit durch die Aufnahme weiterer Arten in das Artenverzeichnis zusätzliche Aufwendungen erforderlich sind, stehen diesen auch zusätzliche Einnahmen gegenüber. Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 721 04 – So 4/73

Bonn, den 19 Mai 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf ein Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 392. Sitzung am 13. April 1973 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird das Wort „Vermehrungsgut“ jeweils durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt;

- b) dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Neuheit einer Sorte, die zu einer nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art gehört, steht nicht entgegen, daß Anbaumaterial oder sonstiges Erntegut dieser Sorte durch den Sorteninhaber oder seinen Rechtsvorgänger bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb der letzten vier Jahre vor der Aufnahme der Art in das Artenverzeichnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Aufnahme gewerbsmäßig vertrieben worden ist.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3**Anbaumaterial**

Anbaumaterial im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Samen, wenn sie für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind, und
2. bei Arten, deren Pflanzen üblicherweise vegetativ vermehrt werden, auch Pflanzen und Pflanzenteile, die für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind oder sonst üblicherweise zum Anbau vertrieben werden.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7**Artenverzeichnis**

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Artenverzeichnis in der Fassung der bisherigen Anlage zu diesem Gesetz (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 429, 441) aufzustellen,

2. Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen und

3. die Bezeichnungen der Arten im Artenverzeichnis zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs dies erfordert.

(2) Eine Art darf in das Artenverzeichnis nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die Bedeutung eines sortenmäßigen Vertriebs im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Durchführung der für die Erteilung des Sortenschutzes erforderlichen Prüfungen bei Sorten dieser Art gegeben sind. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 brauchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht gegeben zu sein, wenn sie für diese Art in einem anderen Staat gegeben sind und der Bundesminister durch Rechtsverordnung festgestellt hat, daß die Prüfungsmethoden in diesem Staat den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in ein amtliches Verzeichnis von Sorten eingetragen oder Anbaumaterial einer solchen Sorte vertrieben worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,

3. Argernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer anderen Art bestehen oder geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter oder den Sorteninhaber zu erwecken.“;

- b) es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Bundessortenamt gibt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, welche Arten es bei der Prüfung der Sortenbezeichnung als verwandt im Sinne von Satz 2 Nr. 2 ansieht.“
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „botanisch“ vor dem Wort „verwandten“ gestrichen.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wer Anbaumaterial einer geschützten Sorte gewerbsmäßig vertreibt, muß hierbei die Sortenbezeichnung verwenden; im Falle einer schriftlichen Angabe der Sortenbezeichnung muß diese leicht erkennbar und deutlich lesbar sein. Dies gilt bei Arten, deren Pflanzen üblicherweise generativ vermehrt werden, auch beim gewerbsmäßigen Vertrieb von Pflanzen, die aus Samen einer geschützten Sorte erzeugt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Sortenschutz abgelaufen ist.“;
- b) in Absatz 2 wird das Wort „botanisch“ vor dem Wort „verwandten“ gestrichen.
7. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „neue“ durch das Wort „andere“ ersetzt.
8. In § 14 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sortenschutz“ die Worte „vom Anmelder“ und hinter dem Wort „dieser“ die Worte „vom Sortenschutzinhaber“ eingefügt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 3 und 4 werden die Worte „Vermehrungsgut“ und „Vermehrungsguts“ jeweils durch die Worte „Anbaumaterial“ und „Anbaumaterials“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei Zierpflanzen ist der Sortenschutzinhaber darüber hinaus allein befugt, Anbaumaterial sowie Pflanzen und Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zum Anbau vertrieben werden, gewerbsmäßig zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu verwenden.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. bei Hopfen, Kartoffel, Ertragsrebe, Unterlagsrebe und Baumarten einschließlich ihrer Unterlagen bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden fünfundzwanzigsten Jahres,“;
- b) es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wird der Sortenschutz für eine Sorte erteilt, von der Anbaumaterial oder sonstiges Erntegut gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 bereits innerhalb der dort genannten Frist gewerbsmäßig vertrieben worden ist, so ist die Dauer des Sortenschutzes um die Zahl der vollen Jahre zu kürzen, die seit Beginn des gewerbsmäßigen Vertriebs von Anbaumaterial oder sonstigem Erntegut der Sorte verstrichen sind.“
11. § 19 wird aufgehoben.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Werden fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vermehrungsgut“ durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 3, 5 und 6 wird das Wort „Vermehrungsgut“ jeweils durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt;
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Gewährt der Sortenschutzinhaber eine Jedermannserlaubnis für eine Sorte, deren Art dem Saatgutverkehrsgesetz unterliegt, so kann er von der zuständigen Behörde Auskunft darüber verlangen,
1. wer für Anbaumaterial der geschützten Sorte die Anerkennung von Saatgut im Sinne des Saatgutverkehrsgesetzes beantragt hat,
 2. welche Größe die Vermehrungsflächen haben, die zur Anerkennung solchen Saatguts angemeldet worden sind,
 3. welches Gewicht für die Partien solchen Saatguts angegeben wurde, die anerkannt worden sind.“;
- c) es wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Werden in den Fällen des Absatzes 7 Satz 1 und 4 fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Vermehrungsgut“ jeweils durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt;
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind die Vorschriften des § 21 Abs. 7 Satz 4 und 5 und Abs. 8 entsprechend anzuwenden.“;
- c) es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 und des Absatzes 5 fällige Gebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Antragsteller mit, daß der Antrag als nicht gestellt gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie werden vom Bundesminister für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Bundessortenamt berufen.“;
- b) es wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wenn ein voraussichtlich zeitlich begrenztes Bedürfnis besteht, kann der Präsident des Bundessortenamts Personen, welche die für die Mitglieder geforderte Vorbildung haben, mit den Verrichtungen eines Mitglieds des Bundessortenamts beauftragen (Hilfsmitglieder). Der Auftrag kann auf eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürfnisses erteilt werden und ist so lange nicht widerruflich. Im übrigen gelten die Vorschriften über Mitglieder auch für Hilfsmitglieder.“;
- c) die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absatz 5 und 6.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfabteilungen sind zuständig

 1. für die Prüfung der Anmeldung der Sorte, der Einwendungen und der Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes sowie für die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes im Prüfverfahren,
 2. für die Entscheidung über die Löschung einer Sortenbezeichnung,

3. für die Entscheidung über die Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung,

4. für die Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung.“;

b) dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Präsident kann bestimmen, daß für Kostenentscheidungen eine andere Stelle des Bundessortenamts zuständig ist.“

17. In § 27 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.

18. § 29 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5, 8 Buchstabe a und §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753);“.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Art und die Sortenbezeichnung,“;

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die in der Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes festgelegten morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,“;

cc) in Nummer 5 werden hinter dem Wort „Nutzungsrechts“ die Worte „und eines bestellten Vertreters (§ 23 Abs. 2)“ eingefügt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Sortenschutzrolle werden

1. der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts,

2. Änderungen in der Person des Sortenschutzinhabers oder eines bestellten Vertreters und

3. Änderungen in der Person eines bestellten Vertreters des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts

nur eingetragen oder gelöscht, wenn dies dem Bundessortenamt nachgewiesen ist.“;

bb) Satz 2 wird gestrichen.

20. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Einsichtnahme

(1) Die Einsicht in die Sortenschutzrolle, die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis und die anderen Unterlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie bis zur Erteilung des Sortenschutzes in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung und in den Prüfungsanbau der angemeldeten Sorte steht jedem frei.

(2) Die Einsicht in die Unterlagen eines erteilten Sortenschutzes und in den Anbau zur Nachprüfung des Fortbestehens der Sorte steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.“

21. Hinter § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Auskünfte

Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung im Rahmen der Sortenprüfung erforderlich ist.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.“;

b) es wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Anmelder kann mit Zustimmung des Bundessortenamts für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes anstelle einer Sortenbezeichnung eine Anmeldebezeichnung angeben.“;

c) die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absatz 3 bis 5;

d) der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden fällige Anmeldegebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

23. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Prüfung und Bekanntmachung der Anmeldung

(1) Das Bundessortenamt prüft die Anmeldung der Sorte und macht sie unter Angabe der Art, der angemeldeten Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung, des Anmeldetags, des Namens oder der Firma und der Anschrift des Anmelders sowie des Namens und der Anschrift des Ursprungszüchters oder Entdeckers in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt.

(2) Wird die Anmeldung der Sorte nach ihrer Bekanntmachung zurückgenommen oder zurückgewiesen, so macht das Bundessortenamt dies ebenfalls bekannt.“

24. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Einwendungen

(1) Gegen die Erteilung des Sortenschutzes kann jeder beim Bundessortenamt Einwendungen erheben. Die Einwendungen können sich gegen die Sorte oder gegen die Sortenbezeichnung richten. Sie sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Einwendungen gegen die Sorte können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß

1. die angemeldete Sorte nach den §§ 2, 5 oder 6 nicht schutzfähig sei oder
2. dem Anmelder das Recht auf Sortenschutz nach § 12 nicht zustehe.

Die Einwendungsfrist dauert bei Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 bis zur Erteilung des Sortenschutzes, bei Einwendungen nach Satz 1 Nr. 2 bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Anmeldung der Sorte. Die Tatsachen und Beweismittel, die diese Behauptung rechtfertigen, sind im einzelnen anzugeben. Die Angaben müssen, soweit sie nicht schon in der Einwendungsschrift enthalten sind, bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nachgereicht werden.

(3) Einwendungen gegen die Sortenbezeichnung können nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Sortenbezeichnung nach § 8 ausgeschlossen sei. Die Einwendungsfrist dauert bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung der angemeldeten Sortenbezeichnung. Absatz 2 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Bundessortenamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes vorliegen. Es kann von der Prüfung absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Prüfung baut das Bundessortenamt die Sorte an. Es kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen durchführen lassen oder Ergebnisse von Anbauprüfungen und weiter erforderlichen Untersuchungen solcher Stellen seiner Prüfung zugrunde legen. Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse von Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dürfen jedoch der Prüfung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Stellen in einer Bekanntmachung des Bundessortenamts aufgeführt sind.“;

- b) in Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Vermehrungsgut“ durch das Wort „Anbaumaterial“ und in Satz 2 das Wort „Vermehrungsguts“ durch das Wort „Anbaumaterials“ ersetzt;

- c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Werden fällige Prüfungsgebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

26. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist

1. eine Sortenbezeichnung anzumelden, wenn der Anmelder eine Anmeldebezeichnung nach § 32 Abs. 2 angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, wenn die angemeldete Sortenbezeichnung nicht dem § 8 entspricht.

Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung der Sorte zurückgewiesen.“;

- b) in Absatz 2 werden hinter dem Wort „Anmeldung“ die Worte „der Sortenbezeichnung“ eingefügt und vor dem Wort „verwandten“ das Wort „botanisch“ gestrichen.

27. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Anmeldung einer Sortenbezeichnung

Fordert das Bundessortenamt zur Anmeldung einer Sortenbezeichnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder einer anderen Sortenbezeichnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf, so sind § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und § 34 entsprechend sowie § 35 Abs. 3 und im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 1 auch § 37 Abs. 2 anzuwenden.“

28. Dem § 39 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In dem Beschluß über die Erteilung des Sortenschutzes legt das Bundessortenamt die einzutragenden morphologischen und physiologischen Merkmale fest; Anzahl und Art der Merkmale können von Amts wegen geändert werden.“

29. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Entscheidungen der Prüfungsabteilung können die am Verfahren vor der Prüfungsabteilung Beteiligten Einspruch einlegen. Beteiligte sind der Anmelder oder Sortenschutzinhaber und Dritte, die nach § 35 Einwendungen erhoben haben. Der Einspruch hat außer im Fall der Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung aufschiebende Wirkung.“;

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden fällige Einspruchsgebühren innerhalb der Einspruchsfrist nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.“

30. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahrensbeteiligte in besonderen Verfahren“;

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

31. Hinter § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Kosten

(1) Das Bundessortenamt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für seine Amtshandlungen sowie eine Jahresgebühr für jedes angefangene Jahr der Dauer des Sortenschutzes (Schutzjahr). Für die Zahlung der Jahresgebühren gilt als erstes Schutzjahr das auf die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes folgende Kalenderjahr.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Personal- und Sachaufwand, zu dem insbesondere der Aufwand für die einzelnen Verfahren und Prüfungen gehört. Daneben sind die Bedeutung des Schutzrechts für die einzelnen Arten, der mit der Züchtung bei den einzelnen Arten verbundene Aufwand und der Nutzen bei der Verwertung des Schutzrechts angemessen zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß Gebühren für Prüfungen einer Sorte außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art im Einzelfall bis zum Doppelten der Gebühren für vergleichbare Prüfungen erhoben werden dürfen. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn damit zu rechnen ist, daß ohne eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens über die Erteilung des Sortenschutzes nicht entschieden werden kann.

(3) Für die Anfechtung von Kostenentscheidungen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben."

32. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter der Angabe „§ 25 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 wird das Wort „Tarif“ durch die Worte „Zweiten Teil des Tarifs zum Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen“ ersetzt.

33. In § 47 Abs. 4 wird das Wort „Vermehrungsgut“ durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt.

34. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1, 3 und 4 wird das Wort „Vermehrungsgut“ jeweils durch das Wort „Anbaumaterial“ ersetzt;
- b) in Nummer 2 werden hinter der Angabe „§ 15 Abs. 2“ die Worte „Anbaumaterial oder“ eingefügt und die Worte „zu Vermehrungszwecken“ durch die Worte „zum Anbau“ ersetzt.

35. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. entgegen § 10 Abs. 1 beim gewerbsmäßigen Vertrieb von Anbaumaterial oder Pflanzen die Sortenbezeichnung nicht verwendet oder nicht leicht erkennbar und deutlich lesbar angibt oder“;

bb) in Nummer 2 wird vor dem Wort „verwandten“ das Wort „botanisch“ gestrichen;

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundessortenamt.“

36. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes ist bei Anmeldungen von Sorten zum Patent nicht anzuwenden, wenn die Patentanmeldung vor Aufnahme der Art, der die Sorte zugehört, in das Artenverzeichnis eingereicht worden ist.“;

b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Patent erteilt oder die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis ein Patent erteilt oder die vor dieser Aufnahme“ ersetzt.

37. Die Anlage wird gestrichen.

Artikel 2

§ 4 Abs. 4 Satz 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungsänderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 6 gilt insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder Sorten derselben botanischen Art wie die Sorte, für die die Sortenbezeichnung eingetragen worden ist, noch Sorten einer verwandten Art sind.“

Artikel 3

Bei Arten, die nicht unter § 18 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes fallen, wird der Sortenschutz für solche Sorten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Sortenschutz nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) genießen und für die der Sortenschutz vor dem 31. Dezember 1958 erteilt worden ist, bis zum 31. Dezember 1978 verlängert.

Artikel 4

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Sortenschutzgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Gründe für die Novellierung des Gesetzes

Das Sortenschutzgesetz wurde im Jahr 1968 erlassen, um einen Beitritt der Bundesrepublik zu dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 (Konvention) zu ermöglichen. Nach der Ratifizierung der Konvention durch die Bundesrepublik als dritter Staat und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist die Konvention am 10. August 1968 in Kraft getreten. Erst nach diesem Zeitpunkt konnten die in der Konvention vorgesehenen Organe gebildet werden. Inzwischen haben diese Organe ihre Tätigkeit aufgenommen; weitere Staaten haben die Konvention seither ratifiziert. Dadurch ergab sich eine Vielzahl zwischenstaatlicher Kontakte, die mehr und mehr zu einer Zusammenarbeit und Arbeitsteilung bei der Sortenprüfung führen. Dies dient nicht zuletzt auch der Rationalisierung der Arbeit des Bundessortenamts und ermöglicht es, weitere Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen. Um von den gebotenen Möglichkeiten Gebrauch machen zu können, bedarf das Sortenschutzgesetz jedoch an einigen Stellen der Änderung.

Ferner hat sich bei der Anwendung des Sortenschutzgesetzes gezeigt, daß verschiedene Vorschriften der Präzisierung oder Änderung bedürfen, um vor allem das Schutzerteilungsverfahren praktikabler zu gestalten.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Änderungsgesetz aus den gleichen Vorschriften wie für den Erlaß des ursprünglichen Gesetzes, nämlich aus Artikel 74 Nr. 1, 11 und 17 des Grundgesetzes, sowie wegen der Auswirkungen auf das Patentgesetz und das Warenzeichengesetz aus Artikel 73 Nr. 9 des Grundgesetzes.

III. Kosten

Auf Grund des Änderungsgesetzes sind keine wesentlichen Mehrkosten, sondern nur Umstellungen innerhalb des Haushalts des Bundessortenamts zu erwarten. So stehen z. B. den neu aufgenommenen Bekanntmachungen von Anmeldebezeichnungen, die Mehrkosten verursachen, Einsparungen durch den Wegfall von Prüfungen von Sortenbezeichnungen bei Sorten gegenüber, bei denen es nicht zur Eintragung kommt. Auch werden höhere Schreib-, Porto- und Transportkosten, die durch die künftig zu erwartende verstärkte Übernahme von Prüfungsergebnissen anderer Stellen entstehen, durch verminderte Prüfungskosten ausgeglichen.

Die künftig beabsichtigte Errichtung und Ergänzung des Artenverzeichnisses durch Rechtsverordnung zieht als solche keine höhere Kostenbelastung für das Bundessortenamt nach sich. Bei Aufnahme weiterer Arten in das Artenverzeichnis können jedoch zusätzliche Investitionen für Räume und Geräte beim Bundessortenamt erforderlich werden. Deshalb wird bei Rechtsverordnungen, die sich auf § 7 Abs. 1 Nr. 2 stützen, jeweils der Bundesminister der Finanzen beteiligt werden.

Ebenso führt die künftig beabsichtigte Kostenregelung durch Rechtsverordnung an sich nicht zu Kostenänderungen; sie ermöglicht jedoch eine raschere Anpassung an geänderte Verhältnisse.

IV. Die einzelnen Vorschriften

zu Artikel 1

zu 1.

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 und 3 sind die Folge der vorgesehenen Änderungen in den §§ 3 und 7. Die Einschränkungen des Neuheitsbegriffs durch Absatz 3 Satz 2 für Sorten, die zu einer neu in das Artenverzeichnis aufgenommenen Art gehören, lehnt sich an die Regelung des § 53 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes an, die aber nur auf den Zeitpunkt der ersten Aufstellung des Artenverzeichnisses im Jahre 1968 abgestellt ist. Entsprechend dem unschädlichen Vertrieb von Anbaumaterial außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes während eines Zeitraums von vier Jahren wird die Neuheitsschonfrist ebenfalls auf vier Jahre festgesetzt.

zu 2.

Die bisherige Fassung des § 3 hat zu Auslegungsschwierigkeiten bei Jungpflanzen vegetativ vermehrter Arten, insbesondere bei Rosen und Beerenobst, geführt. Beispielsweise wurde die Ansicht vertreten, daß Rosenjungpflanzen schon deshalb nicht zum Vermehrungsgut gezählt werden könnten, weil sie schon ganze Pflanzen und nicht für die Erzeugung von Pflanzen, sondern für die Erzeugung von Schnittblumen bestimmt sind. Hierbei wird übersehen, daß bei üblicherweise vegetativ vermehrten Arten der Vertrieb von Pflanzen in einer für den Letztverbraucher noch nicht unmittelbar nutzbaren Form eine starke Ähnlichkeit mit dem Vertrieb von Vermehrungsgut generativ vermehrter Arten hat. Um dieser, den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Ansicht Rechnung zu tragen und um eine klare Abgrenzung des Schutzrechts in dieser Hinsicht zu erhalten, erscheint die Änderung des § 3 notwendig. Diese Vorschrift wird bei Aufnahme weiterer, üblicherweise vegetativ vermehrter Pflanzenarten in das Artenverzeichnis zunehmende Bedeutung gewinnen. Nicht zum Anbaumaterial sollen bei übli-

cherweise generativ vermehrten Arten die aus Samen erwachsenen Pflanzen (z. B. Jungpflanzen von Kohl, Tomaten, Salat), bei üblicherweise vegetativ vermehrten Arten Pflanzen und Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zum Anbau vertrieben werden, (z. B. verkaufsfertige Topfpflanzen oder Schnittblumen von Rosen) zählen.

zu 3.

Durch die Vergrößerung der Zahl der Verbandsstaaten und die damit zusammenhängende zunehmende Zusammenarbeit der mit der Sortenprüfung betrauten Stellen in diesen Staaten ergibt sich die Notwendigkeit, künftig häufiger Erweiterungen des Artenverzeichnisses vorzunehmen. Im Interesse der Züchter neuer Sorten bei bisher nicht schutzfähigen Arten sollten diese Erweiterungen auch möglichst ohne lange Verzögerung realisiert werden. Es erscheint deshalb zweckmäßig, das Artenverzeichnis durch Rechtsverordnung zu erlassen und zu erweitern und nicht die gesetzgebenden Organe mit wiederholten, rein technischen Änderungsgesetzen in bezug auf das Artenverzeichnis zu belasten. Dies ist um so mehr vertretbar, als eine Streichung von Arten aus dem Artenverzeichnis nicht vorgesehen ist.

zu 4.

In Auflockerung der bestehenden Vorschriften und im Hinblick auf die große Zahl der zu erwartenden neuen Sorten sollen nach dem neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bereits verwendete Sortenbezeichnungen dann wieder verwendet werden dürfen, wenn die früher eingetragene Sorte nicht mehr angebaut wird und die Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat.

§ 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist um den besonders einschneidenden Fall der Irreführung durch Verwendung des botanischen oder landesüblichen Namens einer anderen Art erweitert.

Bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit von Sortenbezeichnungen hat sich sowohl im Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch im Rahmen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen herausgestellt, daß die Übereinstimmung oder Verwechslungsfähigkeit einer Sortenbezeichnung im Hinblick auf die Bezeichnung einer Sorte einer anderen Art nicht nur oder auch nicht immer dann zur Zurückweisung der Sortenbezeichnung führen muß, wenn die beiden fraglichen Sorten botanisch verwandten Arten zugehören (so in der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Häufig wird es mehr auf wirtschaftliche Zusammenhänge ankommen. Diese Zusammenhänge lassen sich jedoch nicht in Form eindeutiger Anforderungen durch den Gesetzgeber festlegen. Vielmehr muß das Bundessortenamt diese Zusammenhänge von Fall zu Fall berücksichtigen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die nach Ansicht des Bundessortenamts verwandten Arten bekanntgemacht werden (§ 8 Abs. 1 Satz 3).

zu 5.

§ 9 muß als Folge der Änderung in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 redaktionell angeglichen werden.

zu 6.

Bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes hat sich gezeigt, daß es erforderlich ist, eine einheitliche Sortenbezeichnung auch in den Fällen des Vertriebs von aus Samen einer geschützten Sorte gezogenen Pflanzen (z. B. Jungpflanzen von Kohl, Tomaten, Salat oder Rübenstecklinge) zu verwenden. Dies um so mehr, als diese Pflanzen nicht unter den Begriff des Anbaumaterials fallen (siehe Begründung zu 2.), im Vertrieb aber nicht anders behandelt werden als Jungpflanzen von üblicherweise vegetativ vermehrten Arten. Außerdem hat sich gezeigt, daß in einzelnen Fällen von schriftlichen Angeboten oder von Anzeigen die Wiedergabe der Sortenbezeichnung durch zusätzliche Werbeangaben fast verdrängt wird. Durch die Ergänzung von § 10 Abs. 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, daß auch in derartigen Fällen die Sortenbezeichnung deutlich erkennbar ist.

Die Änderung in § 10 Abs. 2 ist eine Folge der Änderung in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

zu 7.

Die Änderung in § 11 Abs. 2 berücksichtigt, daß die neu anzumeldende Sortenbezeichnung nach der Änderung in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eine andere, nicht aber unbedingt eine neue sein muß.

zu 8.

In § 14 soll klargestellt werden, daß die Übertragung des Anspruchs auf Sortenschutz bzw. des Sortenschutzes nicht vom Bundessortenamt, sondern nur von dem nicht berechtigten Anmelder bzw. Sortenschutzinhaber verlangt werden kann.

zu 9.

Die Änderungen in § 15 ergeben sich als Folge der Änderungen in § 3. Die Neufassung des Absatzes 2 stellt sicher, daß der bisher bestehende Schutzzumfang auf Grund der Änderung des § 3 nicht beeinträchtigt wird.

zu 10.

Außer der Erweiterung des Kreises der unter eine 25jährige Schutzdauer fallenden Arten über bestimmte Bäume hinaus wird durch die ausdrückliche Bezugnahme auf (Baum)arten in § 18 Nr. 1 festgelegt, daß die Dauer des Sortenschutzes durch Änderungen der Wuchsform, die auf äußeren Maßnahmen beruhen (z. B. Quittenbusch oder Quittenbaum), nicht beeinflusst werden kann. Weiterhin erscheint es gerechtfertigt, für Unterlagssorten nicht nur bei Obstbaumarten, sondern bei allen Baumarten die gleiche Schutzdauer festzusetzen wie für Ertragssorten.

Mit der Anfügung des neuen Satzes 2 in § 18 sollen Bevorzugungen bei der Inanspruchnahme des eingeschränkten Neuheitsbegriffs gegenüber Sorten derselben Art ausgeglichen werden, von denen Anbaumaterial zu einem späteren Zeitpunkt, u. U. sogar erst nach Aufnahme der Art ins Artenverzeichnis vertrieben wird.

zu 11.

Die im bisherigen § 19 enthaltenen Bestimmungen sind in den eingefügten § 43 a übernommen.

zu 12.

Die Einfügung einer Gebührenvorschrift in § 20 Abs. 2 ergibt sich als Parallelregelung zu dem bisherigen § 42 Abs. 2. Auch hier handelt es sich um eine Amtshandlung, die nur auf Antrag vorgenommen wird. In allen diesen Fällen erscheint es gerechtfertigt, die Amtshandlung erst vorzunehmen, wenn die fälligen Gebühren bezahlt sind.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folge der Änderung des § 3.

zu 13.

Auch hier ergeben sich Änderungen als Folge der Änderung des § 3. Außerdem bedarf § 21 Abs. 8 der Angleichung an die Terminologie des Saatgutverkehrsgesetzes. Aus den unter Nummer 12 geschilderten Gründen ist auch in § 21 die Einfügung einer Gebührenvorschrift erforderlich.

zu 14.

Die Änderungen in § 22 Abs. 1 und 2 ergeben sich als Folge der Änderungen in § 3. Mit der Änderung in Absatz 5 sollen die Tatbestände genau bezeichnet werden, auf die die entsprechend geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Für die Einfügung von Absatz 6 gilt das zu Nummer 12 Ausgeführte.

zu 15.

Eine Berufung der Mitglieder des Bundessortenamts auf Lebenszeit könnte für den Fall, daß sie – wie sich bereits gezeigt hat – eine Tätigkeit bei anderen Behörden aufnehmen, zu Schwierigkeiten führen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die Mitglieder künftig für die Dauer ihrer Tätigkeit beim Bundessortenamt zu berufen. Außerdem wird klargestellt, wer für die Berufung zuständig ist. Nach den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes erscheint es außerdem zweckmäßig, ähnlich wie nach § 17 Abs. 3 des Patentgesetzes, für bestimmte zeitlich begrenzte Aufgaben Hilfsmitglieder zu berufen.

zu 16.

Die Änderungen in § 25 Abs. 2 stellen teils redaktionelle Verbesserungen dar, teils sind sie die Folge der Änderungen in den §§ 11, 34 und 35. Der angefüg-

te Satz 2 in § 25 Abs. 4 stellt klar, daß Kostenentscheidungen Verwaltungsentscheidungen einer bestimmten Stelle im Bundessortenamt sind. Die Kostenbescheide waren bisher in § 5 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen geregelt.

zu 17.

Die Änderung dient der Angleichung des Wortlauts in den beiden Sätzen des § 27 Abs. 4.

zu 18.

Diese redaktionelle Änderung ist die Folge einer zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

zu 19.

Die Änderung des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 macht es deutlich, daß in der Sortenschutzrolle die Merkmale der Sorte einzutragen sind, die in der Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes festgelegt sind, weil nur diese Merkmale für die spätere Überprüfung des Fortbestehens einer Sorte und für die Prüfung der Neuheit anderer Sorten herangezogen werden können. Die Änderung des leichter lesbar gefaßten § 30 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, daß auch für die Eintragung des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts ein Nachweis gegenüber dem Bundessortenamt erforderlich ist. Der bisherige Satz 2 von § 30 Abs. 2 wird gestrichen, weil die darin angesprochenen Tatbestände in der nach § 43 a zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

zu 20.

Die Neufassung des § 31 berücksichtigt die Neugestaltung der Vorschriften über die Bekanntmachung der Anmeldung in § 34 Abs. 1 (Nr. 23) und über die Einwendungsfristen in § 35 Abs. 2 Satz 2 (Nr. 24).

zu 21.

Im Zuge der zunehmenden zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung ist es notwendig, daß das Bundessortenamt Stellen in anderen Staaten Auskünfte über Prüfungsergebnisse in dem Maße erteilt, wie es andererseits selbst auf Prüfungsergebnisse dieser Stellen angewiesen ist.

zu 22.

Die Anwendung des § 32 Abs. 1 in der bisherigen Fassung hat gezeigt, daß es zum Teil schwierig und für das Prüfungsverfahren auch nicht erforderlich ist, daß der Züchter bereits bei der Anmeldung sich für bestimmte wesentliche Merkmale der Sorte entscheiden muß. Vielmehr wird es genügen, die Angaben zu machen, die für die Einleitung der Prüfung

einer Sorte erforderlich sind. Die nähere Bestimmung der Anmeldeunterlagen bleibt der Sortenschutzverordnung vorbehalten. Durch Änderung dieser Verordnung kann gegebenenfalls besser auf die Entwicklung der Züchtung und Sortenprüfung in anderen Verbandsstaaten Rücksicht genommen werden.

Durch den neuen Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, zunächst eine Anmeldebezeichnung anzugeben, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen muß. Dies stellt sowohl für den Züchter als auch für das Bundessortenamt eine Erleichterung dar, weil eine Sortenbezeichnung künftig nur bei einiger Aussicht auf Erteilung des Sortenschutzes für eine Sorte angegeben und geprüft werden muß.

Die Änderung des neuen Absatzes 4 trägt der Umgestaltung der Kostenvorschriften Rechnung.

zu 23.

Die Neufassung des § 34 trägt dem Bedürfnis nach einer klareren Fassung der Bestimmungen über diesen Teil des Schutzerteilungsverfahrens Rechnung und berücksichtigt die Einführung der Anmeldebezeichnung.

zu 24.

Es hat sich gezeigt, daß – anders als im Patentrecht – Einwendungen gegen Sorten auf Grund schriftlicher Unterlagen kaum begründet werden können. Vielmehr müssen hierzu meist Prüfungsanbauten herangezogen werden. Daher ist insoweit eine Verlängerung der Einwendungsfrist unerlässlich.

zu 25.

§ 36 Abs. 1 enthält insofern eine Erleichterung für die Prüfung einer angemeldeten Sorte, als das Bundessortenamt auf frühere eigene Prüfungsergebnisse, z. B. im Rahmen der Prüfungen für die Eintragung in die Sortenliste, zurückgreifen kann. Die Änderungen in § 36 Abs. 2 hinsichtlich der Übernahme der Ergebnisse von Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen berücksichtigen die sich immer stärker entwickelnde zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Stellen, die mit Sortenprüfungen betraut sind. Da die Zusammenarbeit überwiegend technische Probleme betrifft, erscheint es ausreichend, die Bekanntmachung der Prüfungsstellen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durch das Bundessortenamt vornehmen zu lassen. Die Änderung in § 36 Abs. 3 ist eine Folge der Änderungen in § 3. Durch den neuen Absatz 4 wird der Umgestaltung der Kostenvorschriften Rechnung getragen.

zu 26.

Auch die Änderung dieser Vorschrift beruht auf der Einführung der Anmeldebezeichnung. Außerdem wird die Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 redaktionell berücksichtigt.

zu 27.

Als Folge der Änderungen in den §§ 32, 35 und 37 muß § 38 redaktionell angeglichen werden.

zu 28.

Die Anfügung des Satzes 2 in § 39 trägt der Änderung des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Rechnung. Für die Zukunft ist damit zu rechnen, daß bei der Neuheitsprüfung einer Sorte entsprechend dem Züchtungsfortschritt mehr und verfeinerte Merkmale zugrunde gelegt werden müssen. In solchen Fällen muß das Bundessortenamt die Möglichkeit haben, die für bereits geschützte Sorten festgelegten Merkmale zu ergänzen.

zu 29.

Aus Gründen der Systematik erscheint es notwendig, die Festlegung, wer Beteiligter an dem Verfahren vor der Prüfungsabteilung ist, im Gesetz zu treffen und dies nicht der Rechtsverordnung zur Verfahrensregelung zu überlassen. Aus den unter Nummer 12 geschilderten Gründen ist die Änderung von § 40 Abs. 4 notwendig.

zu 30.

Die Änderung der Überschrift des § 42 und die Streichung seines Absatzes 2 tragen der neuen Kostenregelung Rechnung.

zu 31.

Die angestrebte Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten kann es erforderlich machen, die Kostensätze des Bundessortenamts schneller an die Entwicklung in den anderen Staaten anzugleichen. Hierfür erscheint es zweckmäßig, die Kostenregelung künftig durch Rechtsverordnung zu treffen. Dies entspricht auch der allgemeinen Übung nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821).

Die Umstellung der Kostenregelung von einem Gesetz auf eine Rechtsverordnung ist nicht notwendigerweise mit Kostenänderungen verbunden. Es muß jedoch auf der Grundlage des Personal- und Sachaufwands des Bundessortenamts zwischen dem Nutzen des Schutzrechts für den Züchter, dem allgemeinen Interesse am Schutz geistigen Eigentums und sonstigen Aufgaben des Bundessortenamts ein Ausgleich herbeigeführt werden.

Die Vorschrift, daß für die Anfechtung der Kostenbescheide der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist erforderlich, weil die für das Bundessortenamt geltenden Teile des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen (BSA-KostG) aufgehoben werden. § 5 des genannten Gesetzes bezieht sich auf die nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes zu erteilenden Kostenbescheide. Deshalb war bisher eine Unterscheidung in § 44 Abs. 1 des Sortenschutzge-

setzes hinsichtlich der Kostenregelung nicht erforderlich.

Die Beschwerde zum Patentgericht ist zwar für die Entscheidung materieller Streitpunkte zweckmäßig, bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen des Bundessortenamts ist sie jedoch nicht praktikabel. Für eine Kostenregelung durch Kostenansatz wie beim Deutschen Patentamt fehlt beim Bundessortenamt der notwendige Behördenaufbau. Eigene Amtskasse und eigene Vollstreckungsstelle sind nicht vorhanden. Ferner fehlt eine besondere Kostenstelle, wie sie für das Patentamt durch die Verordnung über die Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen, der Gebrauchsmusterstelle oder den Abteilungen des Deutschen Patentamts obliegender Geschäfte durch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes vom 19. Juli 1961 eingerichtet ist. Auch müßten im Falle der Übernahme einer entsprechenden Kostenregelung die Justizbeitreibungsordnung und wegen des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Verwaltungskostengesetzes auch dieses Gesetz geändert werden. Die enge Verknüpfung mit dem Saatgutverkehrsgesetz, für das der Verwaltungsrechtsweg in vollem Umfang gegeben ist, läßt es weiterhin angezeigt erscheinen, die Kostenverfahren in Sortenschutz- und Saatgutverkehrssachen einheitlich zu regeln. Für die den Kostenentscheidungen zugrunde liegenden Tatbestände des Sortenschutzrechts bleibt der Rechtsweg zum Patentgericht selbstverständlich unbeeinträchtigt.

Bei etwaigen Überschneidungen mit einem im Beschwerdeweg vor dem Patentgericht verfolgten materiellen Anspruch könnte das Verfahren je nach der zu klärenden Vorfrage entweder nach § 148 ZPO oder nach § 94 VwGO ausgesetzt werden.

zu 32.

Die Einfügung in § 44 Abs. 1 ergibt sich als Folge der Änderung des § 25 Abs. 4 und der Einfügung des § 43 a. Die Änderung des § 44 Abs. 2 ist eine Folge der Aufhebung des größten Teils des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen, der im Hinblick auf die Einfügung des § 43 a und die auf Grund dieser Vorschrift zu erlassende Rechtsverordnung überflüssig wird.

zu 33.

Die Änderung in § 47 Abs. 4 ergibt sich als Folge der Änderung in § 3.

zu 34.

Die Änderungen in § 49 Abs. 1 ergeben sich ebenfalls als Folge der Änderung in § 3.

zu 35.

§ 51 Abs. 1 muß im Hinblick auf die Änderungen in den §§ 3, 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 10 Abs. 1 geändert werden.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 erscheint zweckmäßig, da es nicht Aufgabe eines Bundesministeriums ist, im Einzelfall Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch eine Landesbehörde scheidet aus, da im Rahmen des Sortenschutzgesetzes Landesbehörden keine Zuständigkeiten haben.

zu 36.

Die bisherige Fassung des § 57 war nur auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sortenschutzgesetzes abgestellt. Die Grundsätze dieser Vorschrift sollen jedoch bei Aufnahme weiterer Arten in das Artenverzeichnis in gleicher Weise gelten.

zu 37.

Das Artenverzeichnis wird auf Grund der Neuregelung in § 7 künftig in Form einer Rechtsverordnung geführt werden.

zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift wird das Warenzeichengesetz entsprechend der Änderung in Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes in bezug auf die Erweiterung des Begriffs der verwandten Arten geändert.

zu Artikel 3

Nach dem Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wurde der Sortenschutz für die Dauer von 15 Jahren gewährt. Nach Ablauf dieser Zeitdauer bestand die Möglichkeit zur Verlängerung des Schutzes. Durch das Sortenschutzgesetz wurde die Schutzdauer auf 20 bzw. 25 Jahre verlängert, jedoch gibt es seither keine Verlängerungsmöglichkeit mehr, auch wurde die Schutzzeit nach dem Saatgutgesetz angerechnet. Entgegen der Annahme bei Erlass des Sortenschutzgesetzes hat sich zwischenzeitlich herausgestellt, daß es den Züchtern seit 1968 nicht möglich war, ihre Zuchtvorhaben darauf auszurichten, daß die Verlängerungsmöglichkeit entfiel. Um anstelle von Sorten, die in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Saatgutgesetzes Sortenschutz erhielten, entsprechende Sorten neu aufbauen zu können und schützen zu lassen, erscheint es gerechtfertigt, die Schutzdauer für Sorten, die vor dem Jahre 1959 geschützt wurden, einmalig als Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1978 zu verlängern. Bei dieser Regelung wird vermieden, daß bei nach 1958 geschützten Sorten das Schutzrecht zu einem früheren Zeitpunkt endet als bei den von der übergangsweisen Verlängerung der Schutzdauer erfaßten Sorten.

zu Artikel 4

Angesichts der zahlreichen Änderungen erscheint es der besseren Übersichtlichkeit halber im Interesse der vom Gesetz Betroffenen zweckmäßig, eine Neufassung des Gesetzes bekanntzumachen.

zu Artikel 5

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

zu Artikel 6

Es ist vorgesehen, dieses Gesetz und das Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes am selben Tage zu verkünden. Die Neuordnung der Anmeldung von Sorten zur Erteilung des Sortenschutzes deckt sich formell mit der Neuordnung der Anmeldung zur Sortenliste und zum Sortenverzeichnis nach dem Saatgutverkehrsgesetz, ein Arbeiten nach verschiedenen Verfahrensvorschriften würde für die Züchter und das Bundessortenamt eine nicht vertretbare Erschwerung bedeuten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmung ist erforderlich, weil durch den Entwurf das Sortenschutzgesetz, das nach Ansicht des Bundesrates ein Zustimmungsgesetz ist, förmlich geändert wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7) und Nr. 31 (§ 43 a)

In § 7 Abs. 1 und in § 43 a Abs. 2 Satz 1 sind jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ einzufügen.

Begründung

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Er hält es jedoch im Hinblick auf den Inhalt der aufgrund dieses Änderungsgesetzes zu erlassenden Verordnungen nicht für erforderlich, die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b

In § 21 Abs. 8 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. welches Gewicht oder welche Stückzahl für die Partien solchen Saatguts angegeben wurde, die anerkannt worden sind.“

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick darauf, daß Rebenpflanzgut und unter Umständen auch hochwertiges pilliertes Gemüsesaatgut nach Stückzahl gehandelt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 31

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der in § 43 a Abs. 3 vorgesehene Verwaltungsrechtsweg nicht auf diejenigen Fälle beschränkt werden sollte, in denen allein die Kostenentscheidung, nicht aber auch die Sachentscheidung angefochten wird. Es sollte vermieden werden, daß bei gleichzeitiger Anfechtung von Sach- und Kostenentscheidung unterschiedliche Gerichtszüge für die Überprüfung der Sachentscheidung und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Kostenentscheidungen eröffnet werden. Ein einheitlicher Rechtszug für die Anfechtung der Sach- und Kostenentscheidung würde auch dem Grundsatz des § 22 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes entsprechen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 32

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 25 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„§ 43 a Abs. 3 bleibt unberührt.“

Begründung

Erforderliche Klarstellung des Verhältnisses der betroffenen Bestimmungen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. — Eingangsworte**

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt. Das Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) bedurfte entgegen der Auffassung des Bundesrates nicht seiner Zustimmung. Es wurde ohne Zustimmungsförmel verkündet.

Das Änderungsgesetz bedarf ebenfalls nicht der Zustimmung des Bundesrates, denn es erfüllt keinen die Zustimmungsbedürftigkeit auslösenden Tatbestand. Es wäre selbst dann nicht zustimmungsbedürftig, wenn mit dem Bundesrat angenommen würde, das Sortenschutzgesetz sei ein Zustimmungsgesetz. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist, wie bereits dargelegt, nicht der Fall.

Zu 2. — § 7 und § 43 a Abs. 2

Den Änderungsvorschlägen wird nicht zugestimmt.

Das Änderungsgesetz bedarf – wie zu 1. dargelegt – nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Gesetz wird auch nicht von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, bedürften daher gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die vorgeschlagene Änderung ist somit nicht erforderlich.

Zu 3. und 5. — § 21 Abs. 8 und § 44 Abs. 1

Den Änderungsvorschlägen stimmt die Bundesregierung zu.

Zu 4. — Prüfungsempfehlung zu § 43 a Abs. 3

Die Bundesregierung hält es auch nach erneuter Prüfung für richtig, an § 43 a Abs. 3 in der Fassung der Regierungsvorlage festzuhalten. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO verlangt, daß jeder andere Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg durch Gesetz ausdrücklich festgelegt werden müsse. Die vom Bundesrat angeregte Beschränkung des Rechtsweges vor den Verwaltungsgerichten auf die sogenannten isolierten Kostenentscheidungen verlangt somit auch eine ausdrückliche Festlegung des Rechtsweges für die übrigen Kostenentscheidungen. Dann müßte aber gerade die einheitliche und nicht zerlegbare Streitigkeit „Kostenanfechtung“ einmal im isolierten Verfahren den Verwaltungsgerichten, zum anderen im Zusammenhang mit der Sachentscheidung dem Patentgericht zugewiesen werden.

Der verwaltungsmäßige Aufbau des Bundessortenamtes entspricht dem einer Behörde und nicht dem eines Gerichts. Daher hat das Bundessortenamt auch keine eigene Amtskasse und keine eigene Vollstreckungsstelle. Würde man der Empfehlung des Bundesrates folgen, müßten gerade diese Einrichtungen im Bundessortenamt geschaffen werden, obgleich deren Fehlen mit ein Anlaß für die beabsichtigte Zuweisung der Kostensachen zu den Verwaltungsberichten gewesen ist.